## Unterrichtung

## durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO

hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen;

KOM (2016) 822 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 25. Januar 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/2028 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/2077).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 16. Februar 2017 in öffentlicher Sitzung beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft sieht Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Vorlage 6/2161).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 31. Sitzung am 17. Februar 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, Hindernisse bei der Ausübung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die durch unverhältnismäßige nationale Berufsreglementierungen entstehen.

Der Landtag hält hierfür einen Ansatz zur Straffung und zur Stärkung der Effizienz des bestehenden nachträglichen Notifizierungsverfahrens für grundsätzlich geeignet. Der Landtag gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Insbesondere darf der Handlungsund Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten, der mit Gesetzgebungsbefugnissen ausgestatteten Länder sowie der mit Satzungsbefugnissen ausgestatteten Kommunen im Bereich der Berufsreglementierung nicht durch zu detaillierte und äußerst kleinteilige Vorgaben übermäßig eingeschränkt werden.

Der Landtag weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum festen Rechtsanwendungsbestand aller europäischen Länder gehört und sowohl in den Verträgen als auch durch die Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene bereits ausreichend konkretisiert wird. In Deutschland findet eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit bestehender und künftiger Berufsreglementierungen bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen statt.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius Präsident des Landtags